Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-813
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref8@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Ekkehard Valta
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 27.07.2015
GESCHÄFTSZ. **VIII-191 II#4055**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Per E-Mail

BETREFF **Verfahren zur Anonymisierung der Mobilfunkdaten der Telekom [#8895]**
HIER Ihr Antrag nach dem IFG vom 17. März 2015
BEZUG Bisheriger Schriftverkehr, zuletzt mein Schreiben vom 5. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Meister,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 5. Juni 2015, in dem ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, dass die Deutsche Telekom AG gegen die Veröffentlichung einiger Dokumente Einwände erhoben hat.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Deutschen Telekom AG ergeht zu Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 17. März 2015 folgende Entscheidung:

Ihrem Antrag auf Informationszugang gebe ich teilweise statt.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 habe ich Ihnen bereits einige Unterlagen übersandt, hinsichtlich derer keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht wurden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG werde ich Ihnen noch ein Schreiben an die Deutsche Telekom AG und drei interne Vermerke übermitteln, sobald die Entscheidung gegen-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

über der Deutschen Telekom AG, die nicht in den Informationszugang eingewilligt hat, bestandskräftig geworden ist. Bei diesen Dokumenten sind einige Schwärzungen enthalten. Darüber hinaus liegen mir Dokumente vor, bei denen die Deutsche Telekom AG sich nachvollziehbar auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen hat und die ich deshalb nicht übermittelt kann.

Die Kostenentscheidung zu Ihrem Antrag ergeht mit gesondertem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Valta